

- Gegenstand : Antriebsträger Kontrollen und neue Version, Scheuerschutz des Kabelbaums, Handbuchrevision
- Betroffen : DG-1000M alle W.Nr.
DG-1000M ab W.Nr. M27: geänderter Antriebsträger und Scheuerschutz serienmäßig
- Dringlichkeit : 1. Kontrolle auf Risse bei jeder täglichen Kontrolle und bei der 25 h Kontrolle.
2. Kontrolle auf Risse im Bereichen, welche durch der Riemenabdeckungen verdeckt sind: vor der nächsten Motorbenutzung, dann alle 5 Motorlaufstunden und bei der 25 h Kontrolle.
3. Wenn Risse im Antriebsträger festgestellt werden, muss der Antriebsträger vor der nächsten Motorbenutzung gegen einen geänderten Träger ausgetauscht werden.
4. Maßnahme 3 so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb den nächsten 2 Motorbetriebsstunden.
5. Maßnahme 5 spätestens bis 30. April 2016.
- Vorgang : 1. Bei zwei DG-1000M wurden Risse im mittleren Bereich des Antriebsträgers d.h. an anderen Stellen, als in TM1000/23 beschrieben, festgestellt. Um auch diese Bereiche prüfen zu können, wurde die „Prüfanweisung Nr. 1 zu TM1000/30“ erstellt. In dieser Prüfanweisung sind die mit TM1000/23 veröffentlichten Anweisungen enthalten.
2. Es wurde eine neue Version des Antriebsträgers mit Rohren mit größerer Wandstärke aus rissresistenterem Material entwickelt.
3. Der Kabelbaum kann sich an einer Kohlenfaserschelle aufscheuern,
4. Handbuchrevision um die Kontrollen mit aufzunehmen und wegen anderer Korrekturen und Ergänzungen.
- Maßnahmen : 1. a) Kontrolle des Antriebsträgers bei jeder täglichen Kontrolle und bei der 25 h Kontrolle gemäß der „Prüfanweisung Nr. 1 zu TM1000/30“.
b) Kontrolle auf Risse unterhalb der Riemenabdeckungen vor der nächsten Motorbenutzung, dann alle 5 Motorlaufstunden und bei der 25 h Kontrolle gemäß der „Prüfanweisung Nr. 1 zu TM1000/30“.
a)+b) Falls Risse festgestellt werden, ist Maßnahme 2 vor der nächsten Triebwerksbenutzung durchzuführen.
c) Sobald Maßnahme 2 durchgeführt wurde, müssen die Maßnahmen 1 nicht mehr bei jeder täglichen Kontrolle bzw. alle 5 Motorstunden durchgeführt werden.
Es müssen aber weiterhin die Kontrollen des Triebwerks bei der täglichen Kontrolle, wie im FHB Abschnitt 4.3.2 Punkt 6. beschrieben, durchgeführt werden. Die unter 1 a) und 1 b) angeführten Kontrollen müssen weiterhin bei jeder 25 h Kontrolle durchgeführt werden.
2. Ausbau des Triebwerks aus dem Rumpf und des Motors aus dem Antriebsträgers gemäß WHB Abschnitt 4.10.9 und 4.10.10.
Motor in neuen Antriebsträger (gemäß Zeichnung 10M112 Ausgabe h oder höher) einbauen, Triebwerk wieder einbauen gemäß WHB Abschnitt 4.10.9 und 4.10.10.
3. Den Scheuerschutz des Kabelbaum gemäß „Arbeitsanweisung Nr. 1 zu TM1000/30“ installieren.
Anmerkung: Falls das Triebwerk siehe 2. ausgebaut wurde, ist es einfacher, die Maßnahmen 3. vor dem Wiedereinbau durchzuführen.
4. Probelauf gemäß WHB Abschnitt 3.6.1 durchführen.
5. Handbuchrevision: Austausch der folgenden Handbuchseiten gegen neue Seiten mit Ausgabe März 2016 gekennzeichnet mit TM1000/30. Die am rechten Seitenrand markierten Änderungen sind zu beachten.
WHB Seiten: 0.1, 0.4 ÷ 0.7, 3.7, 4.25, 7.1, 7.2, 8.3, Diagramm 2, 10E202, unter Anlagen „Prüfanweisung Nr. 1 zu TM1000/30“ einheften

- Material : 1. Prüfanweisung Nr. 1 zu TM1000/30
2. Antriebsträger gemäß Zeichnung 10M112 Ausgabe h oder höher, sofern erforderlich.
3. Arbeitsanweisung Nr. 1 zu TM1000/30 mit dem darin angegebenen Material
4. Handbuchseiten siehe Maßnahmen 5
- Gewicht und Schwerpunktlage : Einfluss vernachlässigbar, wenn Maßnahme 2 nicht durchgeführt wird.
: Wenn Maßnahme 2 durchgeführt wurde: Gewichtserhöhung ca. 0,53 kg, Erhöhung der Mindestzuladung im vorderen Führersitz um ca. 0,3 kg, d.h. vernachlässigbar.
- Hinweise : Diese TM ersetzt TM1000/23.
Die Maßnahmen 1, 4 und 5 können vom Pilot/Eigentümer selbst durchgeführt werden.
Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen 1 ist von freigabeberechtigtem Personal mit entsprechender Berechtigung spätestens bis zur nächsten Prüfung der Lufttüchtigkeit zu prüfen und in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.
Die Maßnahme 2 und 3 sind in einem gemäß Teil-145 genehmigten Betrieb, oder aber in einem nach Teil M, Subpart F genehmigten Betrieb, nach den Bestimmungen des Part M durchzuführen.
Die Maßnahmen sind gemäß Punkt M.A.801 freizugeben.

Bruchsal den 1.03.2016

Bearbeiter: W. Dirks

Die Änderungen wurden am 06.04.2016 durch die EASA zugelassen mit Zulassungs-Nr. 10057701.

Wilhelm Dirks